



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der
Hauptschulen
Grund- und Hauptschulen
Haupt- und Realschulen
Grund-, Haupt- und Realschulen
Grund- und Oberschulen
Realschulen
Oberschulen
Kooperativen Gesamtschulen
Integrierten Gesamtschulen
Förderschulen
Gymnasien
Freien Waldorfschulen

zur Kenntnis:
Niedersächsische Landesschulbe-
hörde
Förderschulen im Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung
Landesbildungszentren

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Ulrike Rehn

E-Mail:
ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32/33-83212/4-02/20

Durchwahl (0511) 120-
7282

Hannover
26.10.2020

**Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I im Zusammen-
hang mit der Corona-Pandemie**

Bezüge:

- a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung v. 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332) – VORIS 224100141 –
- b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –
- c) Bek. d. MK „Termine für die Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I“ v. 8.4.2019 (SVBl. S. 227)
- d) RdErl. d. MK „Abschlussprüfungen 2020 im Sekundarbereich I im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus)“ v. 13.03.2020
- e) Leitfaden d. MK „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ v. 06.07.2020
- f) Hinweise d. MK zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen v. 17.04.2020

Aufgrund des veränderten Schulbetriebes im Schuljahr 2020/2021 - basierend auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie - ist es vorsorglich notwendig, folgende Regelungen zu treffen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlussprüfungen 2021 rechtssicher ablegen.

Zusätzliche Nachschreibtermine und Abschlussarbeiten

1. Für die schriftlichen Abschlussprüfungen im Jahr 2021 stehen neben den bereits veröffentlichten Haupt- und Nachschreibterminen gemäß des Bezuges zu c folgende zusätzliche Prüfungstermine zur Verfügung:
 - a) Freitag, 04.06.2021: Deutsch
 - b) Dienstag, 08.06.2021: Englisch
 - c) Donnerstag, 10.06.2021: Mathematik
2. Zentrale Abschlussarbeiten stehen jeweils für den Haupttermin und den ersten Nachschreibtermin zur Verfügung. Für die zusätzlichen Nachschreibtermine sind von den Schulen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 AVO-Sek I eigene, dezentrale, Prüfungsarbeiten zu erstellen, die sich an den Aufgabenformaten der Abschlussprüfungen der vergangenen Jahre orientieren. Für den Teil Hörverstehen im Fach Englisch können Audio-Dateien aus Nachschreibterminen vorheriger Prüfungsjahrgänge verwendet werden, die nicht im Unterricht oder zum selbstständigen Üben für die Schülerinnen und Schüler freigegeben wurden.

Regelungen zum Szenario C am Prüfungstermin

3. Ist der Haupttermin der Abschlussprüfung in einem oder mehreren Fächern von einer Schulschließung gemäß Szenario C des Bezuges zu e direkt betroffen, wird der jeweilige Nachschreibtermin genutzt.
4. Sind bei einem Abschlussjahrgang in einem oder mehreren Fächern der Haupttermin und der erste Nachschreibtermin oder ist lediglich der erste Nachschreibtermin von einer Schulschließung gemäß Szenario C des Bezuges zu e betroffen, werden die unter 1. genannten, zusätzlichen Nachschreibtermine für das jeweilige Fach und den jeweils betroffenen Abschlussjahrgang genutzt. Die Schule erstellt eine dezentrale Prüfungsarbeit im jeweiligen Fach gemäß der unter 2. genannten Anforderungen.
5. Können einzelne Schülerinnen oder Schüler oder Lerngruppen aufgrund einer Quarantäne gemäß Szenario C des Bezuges zu e nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, ist das unter 3. und 4. beschriebene Verfahren entsprechend anzuwenden.

Verfahren bei längerfristig nicht erteiltem Präsenzunterricht gemäß der Szenarien B und C

6. Wurden im Schuljahr 2020/2021 insgesamt mindestens 6 Schulwochen Unterricht unter den Bedingungen der Szenarien B oder C gemäß des Bezugs zu e in einem Abschlussjahrgang oder in einzelnen Lerngruppen eines Abschlussjahrganges einer Schule erteilt, so kann die Prüfungskommission der Schule bis zum 31.05.2021 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 AVO-Sek I entscheiden, schulische dezentrale Prüfungsarbeiten in einzelnen Fächern zu schreiben. Es sind die unter 2. genannten Anforderungen an dezentrale Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.
7. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe insgesamt mindestens 6 Schulwochen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten, entscheidet die Prüfungskommission der Schule bis zum 31.05.2021 für das jeweilige schriftliche Prüfungsfach, ob die Schülerin oder der Schüler an den Prüfungsterminen eine zentrale oder dezentrale Abschlussarbeit schreibt. Bei dezentralen Abschlussarbeiten sind die unter 2. genannten Anforderungen an dezentrale Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.

Verfahren bei landesweiten Schulschließungen zu den Haupt- bzw. ersten Nachschreibterminen

8. Ist absehbar, dass es am Haupt- oder ersten Nachschreibtermin des jeweiligen Faches zu einer landesweiten Schließung von Schulen kommt, werden die für diesen Termin jeweils vorgesehenen zentralen Prüfungsarbeiten am darauf folgenden Nachschreibtermin zum Download bereitgestellt. Die Schulen werden durch das Niedersächsische Kultusministerium rechtzeitig darüber informiert.

Ausweitung der Prüfungszeitfenster für die mündlichen Prüfungen

9. Die Termine für die mündlichen Prüfungen, einschließlich der verbindlichen mündlichen Prüfung im Fach Englisch sowie der Nachprüfungen, können von den Schulen im Rahmen der Vorgaben zeitlich flexibel eingerichtet werden.
10. Ergänzend zum Bezugserrlass zu c können folgende Zeitfenster zusätzlich genutzt werden:
 - a. Verbindliche mündliche Prüfung im Fach Englisch:
Montag, 15.03. 2021 – Freitag, 19.03.2021 und
Montag, 03.05. 2021 – Freitag, 21.05.2021
 - b. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:
Montag, 31.05.2021 – Mittwoch, 09.06.2021 und
Montag, 21.06.2021 – Freitag, 25.6.2021
11. Über die Regelungen zur Terminierung der mündlichen Prüfungen in einem zugelassenen mündlichen Prüfungsfach für die Abschlussprüfungen 2021 hinaus können diese Prüfungen am Ende eines Bildungsganges nach Entscheidung der Prüfungskommission abweichend von § 28 AVO-Sek I auch am Ende des epochal erteilten Unterrichts, also am Ende des ersten Schulhalbjahres, im Zeitraum Donnerstag, 14.01.2021, bis Dienstag, 19.01.2021 stattfinden.

Durchführung der Prüfungen für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

12. Findet zu den Prüfungsterminen der Schulbetrieb gemäß der Szenarien A oder B statt, nehmen Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen unter Einhaltung der „Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen vom 17.04.2020“ gemäß des Bezuges zu f an den Prüfungen teil.

Beendigung des Präsenzunterrichts nach den schriftlichen Abschlussprüfungen und Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer

13. Der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs 10 in den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen endet mit der Bekanntgabe der Vornoten für alle Fächer, für die keine Abschlussarbeit geschrieben wird, am 07.06.2021, spätestens jedoch am 14.06.2021.

Die Regelung gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahrgänge der Gymnasien sowie der gymnasialen Schulzweige in den Kooperativen Gesamtschulen und Oberschulen.

14. Für Schülerinnen und Schüler, die mit Erwerb des Förderschul- oder Hauptschulabschlusses nach Schuljahrgang 9 die Förderschulen, Hauptschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen verlassen, kann diese Regelung nach Entscheidung der Schule ebenfalls angewandt werden.
15. Aufgrund der Regelungen zur Beendigung der Teilnahme am Präsenzunterricht nach den schriftlichen Prüfungen gemäß der Punkte 13. und 14. ist es erforderlich, nicht nur die Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern gemäß Bezugserlass zu c, sondern darüber hinaus die Vornoten aller Fächer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Vornoten aller Fächer und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgt am 07.06.2021, spätestens jedoch bis zum 14.06.2021.

Entlassungstermine

16. Die Regelungen gemäß des Bezuges zu c über die vorgesehene Ausgabe der Abschlusszeugnisse im Sekundarbereich I bleiben unberührt.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich und umfassend über die veränderten Regelungen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen informiert werden.

Im Auftrag



Ulrike Rehn